

Begründung des Württembergischen Landesverbandes

am 3. März in Bietigheim.

Die gegenwärtige Lage im Central-Verband gab den beiden Unterzeichneten Veranlassung, die Kollegen von Württemberg und Baden zu einer zwanglosen Besprechung auf den 3. März nach Bietigheim einzuladen.

Am genannten Tage hatten sich nachfolgende Kollegen eingefunden: A. Krauss-Hettenbach, Chr. Bauer, Otto Kissling in Stuttgart, Alb. Klein sen. in Esslingen, Aug. Bartholome, Eug. Lang in Göppingen, Ad. Bühler in Hechingen, C. Pfisterer sen. in Hohenheim, Ad. Stroh in Backnang, L. Beisser in Calw, Alb. Bergmeister in Donzdorf, Karl Bechle in Oehringen, Th. Hahl, C. Grimm in Bietigheim, W. Devin, Karl Beck, Otto Föhner in Karlsruhe, E. Schick in Sinsheim, G. Mayer in Neckarbischofsheim, Ph. Schinne in Rappenaubach, Ad. Schreier in Siegelbach.

Folgende Beschlüsse wurden in Bietigheim einstimmig gefasst:

a) Der nächste Verbandstag ist nach dem Beschluss des Verbandstages zu Gera im August in Mainz abzuhalten.

b) Um dem Verbandstag in der Organfrage freie Hand zu schaffen, hält es die heutige Versammlung für zweckmässig und notwendig, den Vertrag mit Herrn Wilhelm Knapp in Halle a. S. rechtzeitig zu kündigen, da ja dadurch die Erneuerung des Vertrags mit unserem Verleger Herrn Knapp nicht ausgeschlossen ist.

Anschliessend hieran wurde von den württembergischen Kollegen der „Württembergische Landesverband“ gegründet und Koll. A. Krauss-Hettenbach als Vorsitzender gewählt. Eine allgemeine Landesversammlung soll schon in den nächsten Wochen einberufen werden und alles Nähere bestimmen.

A. Krauss-Hettenbach,
Stuttgart.

W. Devin,
Karlsruhe.

Der Befähigungsnachweis¹⁾.

Von J. Jacobskötter, Mitglied des Reichstages.

(Schluss aus Nr. 5.)

Die Klagen der Handwerker sind sehr verschiedenartig. Von einer Seite beklagt man, dass dem Handwerk die goldene Dreiheit: Meister, Geselle und Lehrling verloren gegangen sei; von anderer Seite, wo die Handarbeit vorherrscht, klagt man über die „Pfuscher“; in den Gewerben, deren Erzeugnisse auch fabrikmässig hergestellt werden, klagt man über die Konkurrenz des Grosskapitals, des Handels und besonders über die Auswüchse des letzteren in Warenhäusern, Schleuderbazaren, Ausverkäufen u. s. w. Einige Gewerbe, früher die reichsten und oftmals die Führer des Handwerks im Mittelalter — Brauer, Gerber, Müller u. s. w. — sind und fühlen sich heute nur noch vereinzelt als Handwerker, die unter dem Druck der Grossbrauereien, der Lederfabriken und der grossen Handels- und Aktienmühlen leiden. Welchen Einfluss würde nun all diesen Klagen gegenüber der Befähigungsnachweis haben?

Was die goldene Dreiheit betrifft, so ist dieselbe noch heute vorhanden und meines Wissens nirgends so stark ausgeprägt und vertreten wie speziell im Baugewerbe. Beispielsweise ist dasselbe in meinem heimischen Handwerkskammerbezirk vertreten in 7 Innungen, denen 168 Meister angehören, welche 2827 Gesellen und 684 Lehrlinge beschäftigen! Eine ähnliche Gliederung oder eine so günstige Situation des Meisterstandes weist kein anderes Handwerk auf. In Betreff der sogen. „Pfuscher“ sind es in Wirklichkeit ganz verschwindende Zahlen, welche hier in Betracht kommen; in vielen Fällen wird schon das neue Gesetz mit seinen das Lehrlingswesen regelnden Bestimmungen Wandel schaffen, im übrigen handelt es sich in vielen Fällen nur um einzelne Individuen, und dass diese Klagen auch unter dem früheren

Zunftzwang und unter der Herrschaft des Befähigungsnachweises erhoben sind, werde ich später aktenmässig zeigen.

Am meisten klagen die Handwerker, und mit Recht, welche unter der Konkurrenz der Fabriken und Bazare zu leiden haben, aber wird und kann der Befähigungsnachweis hier wirklich Abhilfe schaffen? Die Fabriken an sich — man mag ihre Existenz aus vielen Gründen noch so sehr bedauern — sind ein gewaltiger Fortschritt auf dem Gebiete gewerblicher Tätigkeit, welcher sich durch keine gesetzlichen Massnahmen irgend welcher Art einschränken lässt. Selbstverständlich kann die Fabrikarbeit, und sei sie noch so vollkommen, die für die Bedürfnisse des einzelnen Menschen und seinen besonderen Geschmack arbeitenden Handwerker niemals ganz verdrängen, aber die Massenproduktion bleibt der Fabrik und ebenso dem Handel der Vertrieb dieser Waren. Und würde man den Befähigungsnachweis in schärfster Form einführen, den Handel würde man nicht beschränken können, denn der Rechtsgrundsatz früherer Zeiten: „Nur der Handwerker darf mit Handwerkerwaren handeln“, ist heute deshalb unausführbar, weil es kaum eine Handwerkerware gibt, die nicht gleichzeitig in Fabriken hergestellt wird, und deren Verkauf unmöglich beschränkt werden kann.

Dass der fortschreitenden Verminderung der kleinen Brauereien, Gerbereien und Mühlenbetriebe durch Einführung des Befähigungsnachweises Einhalt geschehen könnte, wird im Ernst wohl niemand zu behaupten wagen, ebenso wie auf dem Innungstag in Gotha ein Hauptverfechter des Befähigungsnachweises offen zugab: tote Handwerke könnten durch ihn nicht wieder lebendig gemacht werden!! Diese Bemerkung bezog sich besonders auf die Weber, indessen muss doch immer wieder daran erinnert werden, dass in dem vielgepriesenen Gesetzentwurf des Ministers v. Berlepsch nicht weniger als 73 Gewerbe aufgeführt waren, für welche Zwangsinnungen errichtet werden sollten, und die nun auch logischerweise sämtlich unter den Befähigungsnachweis fallen müssten. Ich nenne nur ausser den Webern „Drahtzieher, Handschuh-, Hut- und Kammacher, Nadler, Schleifer, Seifensieder, Siebmacher, Sporer, Spielwarenverfertiger, Stricker, Wirker, Tuchmacher u. s. w.“ und glaube, mich jedes weiteren Wortes enthalten zu dürfen.

Aber das wichtigste Argument für den Befähigungsnachweis spielt immer wieder „die gute alte Zeit“. Es fragt sich nur, war der Zustand des Handwerkerstandes unter dem Befähigungsnachweis wirklich ein so guter, wie es jetzt vielfach dargestellt und in weiten Kreisen des Handwerks geglaubt wird?

Dass der Handwerkerstand im Mittelalter eine ganz andere Stellung einnahm als heute, lag vor allem darin, dass er damals alles in sich vereinigte, was heute Fabrik und Industrie heisst. Neben dem Adel, dem Kaufmanns- und Gelehrtenstand gab es nur Handwerker, die ein geschlossenes Ganzes bildeten und ihre Dienste, die sie dem Kaiser, den Fürsten oder ihren Stadtoberkeiten leisteten, durch wertvolle Privilegien belohnt sahen. Ganz anders nach dem 30jährigen Krieg und im 18. Jahrhundert. Einen klassischen, aber auch sehr drastischen Beweis von der Zerrüttung des Handwerks, von den vorhandenen Missbräuchen und dem Verhältnis der Landesoberkeiten zum Handwerk bildet das letzte Handwerksgesetz des heiligen römischen Reiches, die Kaiserliche Allergnädigste Verordnung vom Jahre 1731. Der Befähigungsnachweis — die Meisterprüfung — gilt als selbstverständlich, aber die erwähnten und ausdrücklich verbotenen Missbräuche bei derselben geben uns ein abschreckendes und nicht weniger als glänzendes Bild damaliger Zustände. Der jetzt so viel angefochtene § 100 q — das Verbot von Preisfestsetzungen für Zwangsinnungen — findet sich auch hier vor, aber gültig für alle Handwerker ohne Ausnahme. Die Korrespondenz der Handwerker untereinander über Handwerks- und Innungssachen war nur mit hoher obrigkeitlicher Bestätigung erlaubt u. s. w. Auch über die materielle Lage der Handwerker im 18. Jahrhundert liegen Dokumente vor, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen und geeignet sind, den Glauben an die gute alte Zeit gänzlich zu zerstören. In der Handwerkslade der Erfurter Schneider-Innung fand ich eine „unterthänige, demüthige Vorstellung“ der Obermeister und Vormünder des Handwerks an die Churmainzische Regierung, „die Vielheit derer neuen Meister, auch Pfuscher und

1) Dem „Der Tag“ entnommen, mit freundlicher Gewährung des Herrn Verfassers.